## Bundeskanzleramt

Geschäftszahl:

2024-0.779.767

107c/6

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 19. September 2024 betreffend ein Gesetz über die Burgenländische Landwirtschaftskammerwahl und über die Befragung der Landwirtschaftskammermitglieder

Der Landeshauptmann von Burgenland hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss mit dem Ersuchen um die Zustimmung der Bundesregierung zu der vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung dieses Gesetzes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG übermittelt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 19. November 2024.

Gemäß § 40 Abs. 4 des Gesetzesbeschlusses haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen des Wahlleiters bei Maßnahmen zur Durchsetzung von Anordnungen des Vorsitzenden der Kreiswahl- oder Sprengelwahlkommission im Rahmen der ihnen sonst zukommenden Aufgaben sowie durch Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung des Verwaltungsstrafverfahrens mitzuwirken.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zur vorgesehenen Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

## Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Burgenland folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Burgenland
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Dr. Gerhard Kunnert
Sachbearbeiter
gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 531 15-203922

Ihr Zeichen: 2024-000.683-50/23 23. September 2024

Die Bundesregierung hat am 11. November 2024 im Zirkulationsweg beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

11. November 2024

Mag.<sup>a</sup> Karoline Edtstadler Bundesministerin für EU und Verfassung